

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

In Gottes Gnaden,
Friedrich / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallangin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

Jeber Getreuer: Weilen Wir in Erfahrung kommen / daß
ungachtet derer unterm 3. Jan. und 3. Octobr. 1737 publicirten Edicten,
auch nachhero ergangenen Verordnungen wegen der Düsseldorffischen verruffte-
nen ganzen und halben Städer / dennoch selbige hin und wieder eingebracht und
debitiret werden / Wir aber dergleichen durchauß nicht gestattet wissen wollen,

Als wird das vorhin solcherhalb aufgelaßene allgemeine Verboth hiedurch
nicht nur wieder hohlet / sondern auch krafft dieses von neuem verordnet / daß sich
Niemand / er sey auch wer er wolle / bey der in obgemelten Edictis enthaltenen
Straffe unterstehen solle / sothane verruffene Müng. Sorten weder anzueh-
men oder einzubringen noch anzugeben / es sey auff was Art und Weise oder
unter welcherley pretext solches immer wolle / oder erdacht werden könne / ge-
statte Ihr dann über dieses Unser ernstliches Verboth nach Eyd und Pflichten
mit allem Nachdruck zu halten / des Ends gegenwärtige abermahlige Verord-
nung durch gewöhnliche publication zu jedermans Wissenschaft zu bringen /
Uns auch die Contravenientes zur gehörigen Ahndung anzuzeigen habt
Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und
Domainen Cammer / den 30. Novembr. 1740.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.

d. Hochw. Rappard Geelhaar. A. H. v. Aussen Schnitt. J. C. Wollmüßdt. Franck.
J. F. Wijnman. Durham. Colberg. Müng. A. D. v. Diarsfeld. B. Diappaad.

Wollmüßdt.
wegen der Verruffenen Düsseldorffischen
ganzen und halben Städer.

J. C. Nitzmeyer.

231

Im Namen Gottes Amen



Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat
der Fürstlichen Räte zu demselben Ende
das folgende beschlossen und beschlossen
zu demselben Ende zu demselben Ende
zu demselben Ende zu demselben Ende

Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat
der Fürstlichen Räte zu demselben Ende
das folgende beschlossen und beschlossen
zu demselben Ende zu demselben Ende
zu demselben Ende zu demselben Ende

Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat
der Fürstlichen Räte zu demselben Ende
das folgende beschlossen und beschlossen
zu demselben Ende zu demselben Ende
zu demselben Ende zu demselben Ende

Im Namen Gottes Amen

Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat
der Fürstlichen Räte zu demselben Ende
das folgende beschlossen und beschlossen
zu demselben Ende zu demselben Ende
zu demselben Ende zu demselben Ende





Im Gottes Gnaden

Königliche / Königinliche

Verordnung / Verordnung

... in Sachen ...

... in Sachen ...

... in Sachen ...

An alle und von wegen Willkürliche Einer Königlichem Reich.

1. ...
2. ...

...
...
...

...



In Gottes Namen Amen



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

N. 209.

Ein Hoff und von seinen Zinspflichtigen
Einer Königl. Reichs Raths

Edelgeb. Herr Conradt Krieger, von Gumbach, für
D. D. Reichs Raths

6 2 11

Christliche
Kirche
in Gumbach



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden,

Friedrich / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Röm. Reichs
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallangin,
zu Selbern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge/
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/ auch in
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

Seber
ungeach
auch nachhero
nen ganzen u
debitiret wert

Als wird
nicht nur wie
Niemand/er
Straffe unte
men oder einzi
unter welcher
stalt Ihr dan
mit allem Ni
nung durch
Uns auch di
Seyndt Euc
Domainen.



in Erfahrung kommen / daß
Octobr. 1737 publicirten Edicten,
wegen der Düsselдорffischen verruffte
btzge hin und wieder eingebracht und
Chauf nicht gestattet wissen wollen;

iffene allgemeine Verboth hiedurch
dieses von neuem verordnet / daß sich
in obgemelten Edictis enthaltenen
ene Münz. Sorten weder anzuneh-
s sey auß was Art und Weise oder
olle/ oder erdacht werden könne / ge-
s Verboth nach Eydt und Pslichten
gegenwärtige abermahlige Verord-
dermans Wissenschaft zu bringen/
igen Ahndung anzuzeigen habt
eben Cleve in Unserer Kriegeres. und
740.

en Allerhöchstglt.
en Majestät.

ten Schmitz, J. C. Wollmstädt, Franck,
Läng, A. D. v. Raesfeld, B. Diappa.

d. Hochow.
J. B.

wegen der
ganzen u

J. C. Kilmeyer.